

Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Seegräben und der Stadt Wetzikon betreffend Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV

Vertragsgegenstand	Die Politische Gemeinde Seegräben (Anschlussgemeinde) überträgt an die Politische Gemeinde Wetzikon (Träbergemeinde) die Durchführung der Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).
Kompetenzen der Träbergemeinde	<p>Die Stadt Wetzikon übt auf eigene Verantwortung alle zusatzleistungsrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde aus, insbesondere betreffend Entscheide zu Handen der versicherten Personen.</p> <p>Dies gilt auch für zusatzleistungsrechtliche Vorkehren aus vorbestandenen Rechtsverhältnissen von Zusatzleistungsbeziehenden, sofern nachträgliche Entscheide notwendig sind, insbesondere betreffend Rückerstattung von Zusatzleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bezogen wurden.</p>
Infrastruktur und Haftung	<p>Die Stadt Wetzikon setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein.</p> <p>Die Stadt Wetzikon haftet gegenüber der Gemeinde Seegräben für alle Verwaltungsfehler, die von ihren Organen fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.</p>
Mitwirkungspflicht der Anschlussgemeinde	<p>Die Gemeinde Seegräben übergibt der Stadt Wetzikon die aktuellen Bezügerakten und erteilt notwendige Verwaltungsauskünfte unentgeltlich.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung Seegräben gibt Gesuchsformulare und Merkblätter ihren interessierten Einwohnerinnen und Einwohner ab.</p>
Kostenentschädigung	<p>Die Gemeinde Seegräben entschädigt die Stadt Wetzikon mit einer Pauschale von Fr. 530.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungs-Fall (Pauschale mal Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik = Kostenbasis für gesamtes Kalenderjahr). Die Fallpauschalen können, wenn der Index um 5 % steigt, der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August. Grundlage der vorliegenden Berechnung der Pauschalen ist der Indexwert August 2010.</p> <p>Besondere Kosten sind darin inbegriffen und werden nicht zusätzlich entschädigt. Dies betrifft insbesondere den Aufwand für erfolglose Zusatzleistungsgesuche.</p>
Voranschlag, Abrechnung, Statistik	Die Stadt Wetzikon führt über die Zusatzleistungsfälle der Gemeinde Seegräben eine fallbezogene buchhalterische Kontrolle und erstellt die vorgeschriebenen Statistiken und Abrechnungen. Die Stadt Wetzikon erstattet der Gemeinde Seegräben per Jahresende Bericht und Schlussabrechnung und informiert sie über die in den Voranschlag einzustellenden Mittel.

	<p>Die Stadt Wetzikon belastet der Gemeinde Seegräben ihre Nettoaufwendungen (sogenannter Nettoaufwand) für Zusatzleistungsbeziehende vor Anrechnung der Bundes- und Staatsbeiträge und zugehörige Prämienverbilligungen.</p> <p>Die Gemeinde Seegräben richtet der Stadt Wetzikon quartalsweise Akonto-Zahlungen aus.</p> <p>per 31. Januar für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals per 30. April für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals per 31. Juli für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals per 31. Oktober für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals</p>
Bundes- und Staatsbeitrag	Bundes- und Staatsbeiträge werden der Gemeinde Seegräben für die sie betreffenden Zusatzleistungsfälle ausgerichtet.
Aufsicht	Die Stadt Wetzikon steht hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 des Zusatzleistungsgesetzes.
Inkrafttreten	Der Anschlussvertrag tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft. Der Vertrag geht zur Kenntnisnahme an das Sozialamt des Kantons Zürich.
Änderungen	Die Stadt Wetzikon ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.
Kündigung	<p>Der Vertrag wird vorerst befristet für ein Jahr abgeschlossen. Die Vertragsgemeinden können bis 2 Monate vor Ablauf des ersten Jahres die Kündigung eingeben. Erfolgt keine Kündigung, wird der Vertrag in einen unbefristet Anschlussvertrag umgewandelt.</p> <p>Danach kann jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres vom Vertrag zurücktreten.</p>

Wetzikon/Seegräben, 24. März 2010

Für die Anschlussgemeinde

Für die Trägergemeinde

Gemeinderat Seegräben

Der Präsident

P. Denton

Gemeinderat Wetzikon

Der Präsident

berthold

Die Gemeindeschreiberin

J. Jenny

Der Gemeindeschreiber

K. R. R.